



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Chemieingenieurwesen und den englischsprachigen Masterstudiengang Chemical  
Engineering der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Ulm  
vom 03.08.2015**

Auf Grund von § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs.1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungs-gesetz) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff), hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Fakultät für Naturwissenschaften in seiner Sitzung am 15.07.2015 die folgende Satzung beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 03.08.2015 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Inhalt, Umfang und Volumen der Prüfung nach § 6 Abs. 6 Rahmenordnung
- § 6 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)
- § 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)
- § 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 9 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen
- § 10 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 11 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)
- § 12 Schriftliche Modulprüfungen (§ 16a Rahmenordnung)
- § 13 Mündliche Modulprüfungen (§ 16b Rahmenordnung)
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulen Bachelor- und Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)
- § 15 Bewertung der Modulprüfungen, Modulhandbuch (§ 17 Rahmenordnung)
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

**II. Bachelor- und Masterstudiengang Chemieingenieurwesen**

- § 17 Ziele des Studiengangs
- § 18 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen im Bachelorstudium
- § 18a Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen im Masterstudium
- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor- und Masterarbeit

**III. Schlussbestimmungen**

- § 20 Inkrafttreten und Übergangsregelung

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und den Masterstudiengang Chemical Engineering.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

### **§ 2 Akademische Grade (§ 2 Rahmenordnung)**

- (1) An der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Ulm wird der Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) angeboten.
- (2) An der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Ulm wird der Masterstudiengang Chemical Engineering mit dem Abschluss „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“) angeboten.

### **§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)**

Das Studium im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen beginnt im Wintersemester. Das Studium im Masterstudiengang Chemical Engineering kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden.

### **§ 4 Regelstudienzeit (§ 5 Rahmenordnung)**

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt drei Jahre. Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt zwei Jahre.

### **§ 5 Inhalt, Umfang und Volumen der Prüfung nach § 6 Abs. 6 Rahmenordnung**

Die Prüfung nach § 6 Abs. 6 Rahmenordnung im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen besteht aus der schriftlichen Modulteilprüfung Chemie für Physiker und Ingenieure mit einem Volumen von 8 LP sowie eine der folgenden Modulteilprüfungen: Lineare Algebra für Ingenieure oder Analysis I für Ingenieure. Die Prüfung nach § 6 Abs. 6 Rahmenordnung ist erbracht, wenn bis zum Ende des Prüfungszeitraums des dritten Semesters diese Modulteilprüfung Chemie für Physiker und Ingenieure sowie eine weitere der genannten Modulteilprüfungen bestanden sind.

## **§ 6 Fristen (§ 6 Abs. 8 und 9 Rahmenordnung)**

- (1) Im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen soll der Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des vierten Semesters die acht Pflichtmodule des ersten bis vierten Fachsemesters gemäß Studienplan erbracht haben. Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Semesters soll der Studierende alle Prüfungen aus den im Studienplan aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erbracht haben. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des neunten Fachsemesters alle im Studienplan genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodule bestanden sind, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Im Masterstudiengang Chemical Engineering soll der Studierende bis zum Ende des Prüfungszeitraums des vierten Fachsemesters das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen haben. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn nicht bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters das Masterstudium Chemical Engineering erfolgreich abgeschlossen ist, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

## **§ 7 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)**

- (1) Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Bachelorstudiengang finden in deutscher, im Masterstudiengang in der Regel in englischer Sprache statt. In begründeten Ausnahmefällen, wenn z.B. die Durchführung einer Lehrveranstaltung sonst nicht gewährleistet werden kann, kann der Prüfungsausschuss die Durchführung einer Pflichtlehrveranstaltung des Bachelorstudiengangs in Englisch beschließen.
- (2) Prüfungen sollen in der Sprache der Lehrveranstaltung durchgeführt werden.

## **§ 8 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)**

- (1) Es wird ein Fachprüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und den Masterstudiengang Chemical Engineering gebildet.
- (2) Der Fachprüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich aus vier hauptberuflichen Hochschullehrern und hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitgliedern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie zwei Studierenden mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit beträgt für die Hochschullehrer, hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten habilitierten Mitglieder und den wissenschaftlichen Mitarbeiter drei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr.

## **§ 9 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen, Modulhandbuch**

- (1) Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungen vermittelt:
  - Vorlesungen
  - Übungen
  - Praktika
  - Seminare
  - Tutorien
  - Projektarbeiten
- (2) Typische Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungen oder Projektarbeiten.

- (3) Innerhalb eines Moduls können unbenotete Studienleistungen in Form von Übungen, Hausarbeiten und Seminarvorträgen des gleichen Moduls verlangt werden. Form und Umfang der jeweiligen Studienleistungen werden im Modulhandbuch bekannt gegeben.
- (4) Wird eine Modulteilprüfung abschnittsweise im Verlauf einer Lehrveranstaltung abgelegt, so gilt sie nur dann als bestanden, wenn sowohl diese Modulteilprüfung als auch die im Modulhandbuch dazu festgelegten Studienleistungen, insbesondere die erfolgreiche Teilnahme an Übungen bzw. Seminaren, erbracht worden sind.

### **§ 10 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)**

Schriftliche Modul(teil)prüfungen im Bachelor- und Masterstudium finden in der Regel gemäß der Empfehlung in § 13 Abs. 1 Rahmenordnung statt.

### **§ 11 Verwandte Studiengänge (§ 14 Rahmenordnung)**

Verwandte Studiengänge im Sinne von § 14 Abs. 2c der Rahmenordnung sind insbesondere die gleichen oder gleichnamigen Studiengänge des Chemieingenieurwesens und des Chemical Engineering.

### **§ 12 Schriftliche Modulprüfungen (§ 16a Rahmenordnung)**

Das Verfahren der Bewertung von schriftlichen Modul(teil)prüfungen soll sechs Wochen nach Klausurdatum nicht überschreiten. Es ist darauf zu achten, dass die Anmeldefrist für die Wiederholungsprüfung eingehalten werden kann.

### **§ 13 entfallen**

### **§ 14 Module Bachelor- und Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)**

- (1) Die Bachelorarbeit hat acht Wochen Bearbeitungszeit. Der Zeitraum von der Zulassung bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt maximal vier Monate; der Zeitraum von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Der Fachprüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit der Bachelor- und Masterarbeit auf begründeten Antrag um höchstens einen Monat verlängern, sofern die Fristüberschreitung vom Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) Die Bachelorarbeit hat ein Volumen von 12 LP. Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Die Bachelor- und Masterarbeit im Studiengang Chemieingenieurwesen bzw. Chemical Engineering kann aus den Fachgebieten der Chemie, Ingenieurwissenschaften sowie dem Fachgebiet des gewählten Wahlpflichtfach oder einem interdisziplinären Gebiet gewählt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers in englischer Sprache verfasst werden. Die Masterarbeit kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden.
- (4) Bestandteil der Masterarbeit ist eine Präsentation von ca. 45 Minuten Dauer einschließlich Diskussion über den Gegenstand der Masterarbeit oder ein Kolloquium zum Thema der Arbeit.

- (5) Die Bachelorarbeit ist in einfacher gebundener Ausfertigung und einer elektronischen Version gemäß § 16c Abs. 9 der Rahmenordnung, die Masterarbeit in zweifacher gebundener Ausfertigung und einer elektronischen Version gemäß § 16 c Abs. 9 der Rahmenordnung beim Studiensekretariat einzureichen.
- (6) Die Annahme der Bachelor- und Masterarbeit durch den Betreuer setzt voraus, dass der Studierende dem Betreuer eine Dokumentation der zugrunde liegenden wissenschaftlichen Ergebnisse (z. B. Messdaten, Spektren, Analysen) übergeben hat. Die Form hierfür legt der Betreuer fest.

### **§ 15 Bewertung der Modulprüfungen, Modulhandbuch (§ 17 Rahmenordnung)**

- (1) In fachlich begründeten Fällen kann insbesondere im Bachelorstudium die schriftliche Prüfung auch in Form des Antwortwahlverfahrens stattfinden. In diesem Fall ist die Modulprüfung bestanden, wenn der Studierende mindestens 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat oder wenn die Zahl der vom Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 20% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet und der Prüfling mindestens 50% der möglichen Gesamtpunkte erreicht hat.
- (2) In die Gesamtnote des Bachelorstudiums gehen die Noten der als endnotenrelevant gekennzeichneten Prüfungen gemäß § 18 Abs.1 ein.
- (2a) In die Gesamtnote des Masterstudiums gehen die Noten der als endnotenrelevant gekennzeichneten Prüfungen gemäß § 18a Abs. 1 ein.
- (3) Werden Wahlpflichtmodule im Umfang von mehr als ihrem Mindestumfang gemäß Studienplan erbracht, gehen diese mit ihrem tatsächlichen Gewicht an Leistungspunkten in die Gesamtnote ein. Ist in einem Wahlpflichtmodul die Mindestanzahl an Leistungspunkten erbracht, können keine weiteren Module oder Prüfungen mehr in dieses Modul eingebracht werden.
- (4) Das Modulhandbuch legt fest, welche Module als Wahlpflichtmodule belegt werden können.
- (5) Für die Zulassung zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen können Studienleistungen verlangt werden. Studienleistungen werden im Modulhandbuch festgelegt. Form und Umfang der jeweiligen Studienleistungen werden jeweils rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben.
- (6) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen abgeschlossen.

## **§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)**

- (1) Im Bachelorstudiengang können bis zu sechs, im Masterstudiengang bis zu zwei Modul(teil)prüfungen jeweils zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für Prüfungen, die Prüfungen nach § 6 Abs. 6 Rahmenordnung sind. Diese können nur einmal wiederholt werden.
- (2) Im Bachelorstudiengang können bis zum Ende des Prüfungszeitraums des sechsten Fachsemesters zwei bestandene schriftliche Modul(teil)prüfungen zur Notenverbesserung bei der nächsten, in schriftlicher Form durchgeführten Prüfung jeweils einmal wiederholt werden. Bewertet wird jeweils die bessere, bestandene Prüfung. Die Wiederholung von bestandenen Prüfungen im Masterstudium sowie der Bachelorarbeit und der Masterarbeit zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

## **II. Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und den Masterstudiengang Chemical Engineering**

### **§ 17 Ziele des Studiengangs**

- (1) Im Bachelorstudium sollen die wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen des Chemieingenieurwesens vermittelt werden. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und grundlegende Zusammenhänge seines Faches überblickt.
- (2) Der Masterstudiengang Chemical Engineering ist ein forschungsorientierter Studiengang. Darin sollen die im Bachelorstudium erworbenen wissenschaftlichen und methodischen Qualifikationen vertieft und ergänzt werden. Ausbildungsziel ist es, den Studierenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, komplexe Fragestellungen aus den Bereichen des Chemieingenieurwesens und der Verfahrenstechnik mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten, und sie so für Tätigkeiten in Forschung, Wissenschaft, Entwicklung und Anwendung in Industrie, Hochschulen und Forschungsinstituten zu qualifizieren. Insbesondere kann der Masterabschluss für die Durchführung einer Promotion qualifizieren

## § 18 Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen im Bachelorstudium

Folgende Module sind im Bachelorstudium zu absolvieren:

Nr.	Modul/Prüfung(en)	Voraussetzung zur Teilnahme am Modul	LP	E/U/B**
<b>1</b>	<b>Grundlagen der Chemie I</b>		<b>12</b>	
1a	Chemie für Physiker und Ingenieure		8	E
1b	Grundpraktikum Chemie		4	U
<b>2</b>	<b>Grundlagen der Mathematik</b>		<b>24</b>	
2a	Lineare Algebra für Ingenieure		8	E
2b	Analysis I für Ingenieure		8	E
2c	Analysis II für Ingenieure		8	E
<b>3</b>	<b>Grundlagen der Chemie II</b>		<b>10</b>	
3a	Grundvorlesung Organische Chemie		6	E
3b	Instrumentelle Analytische Chemie		4	E
<b>4</b>	<b>Physikalische Chemie</b>		<b>17</b>	
4a	Physikalische Chemie I		7	E
4b	Physikalische Chemie II		7	E
4c	Praktikum Physikalische Chemie für Chemieingenieurwesen		3	E
<b>5</b>	<b>Grundlagen der Physik</b>		<b>12</b>	
5a	Physik I für Ingenieure		6	E
5b	Physik II für Ingenieure		6	E
<b>6</b>	<b>Wahlmodule</b>		<b>12</b>	<b>E</b>
<b>7</b>	<b>Mechanik und Werkstoffkunde</b>	<b>Modul 5</b>	<b>8</b>	
7a	Technische Mechanik		4	E
7b	Einführung in die Werkstoffe		4	E
<b>8</b>	<b>Strömungsmechanik</b>	<b>Module 1, 2a+b, 5</b>	<b>5</b>	<b>E</b>
<b>9</b>	<b>Grundlagen der Prozesstechnik</b>		<b>13</b>	
9a	Chemische Prozesstechnik		4	E
9b	Wärme- und Stoffübertragung		4	E
9c	Technische Thermodynamik		5	E
<b>10</b>	<b>Grundlagen der Verfahrenstechnik</b>	<b>Modul 1 – 5</b>	<b>19</b>	
10a	Mechanische Verfahrenstechnik I		5	E
10b	Thermische Verfahrenstechnik I		5	E
10c	Chemische Verfahrenstechnik I		5	E
10d	Praktikum CIW		4	E
<b>11</b>	<b>Anlagen- und Apparatebau</b>		<b>9</b>	
11a	Mess- und Regelungstechnik CIW		4	E
11b	Anlagen- und Apparatebau		5	E
<b>12</b>	<b>Wahlpflichtmodule Chemieingenieurwesen</b>	<b>Module 1 – 5</b>	<b>14</b>	
<b>13</b>	<b>Industriepraktikum</b>		<b>7</b>	<b>U</b>
<b>14</b>	<b>Additive Schlüsselqualifikation</b>		<b>6</b>	
14a	Additive Schlüsselqualifikationen I		3	B
14b	Additive Schlüsselqualifikationen II		3	B
<b>15</b>	<b>Bachelorarbeit</b>		<b>12</b>	<b>E</b>

\*\* E = endnotenrelevant, U = unbenotet, B = benotet

## § 18a Studieninhalte, Zulassung zu Modulprüfungen im Masterstudium

(1) Folgende Module sind im Masterstudium zu absolvieren:

Nr.	Modul/Prüfung(en)	LP	E/U/B*
<b>A</b>	<b><i>Pflichtmodule</i></b>	<b>25</b>	
<b>1</b>	<b>Fundamentals of Chemical Engineering II</b>	<b>15</b>	
1a	Chemical Reaction Engineering II	5	E
1b	Thermal Process Engineering II	5	E
1c	Mechanical Process Engineering II	5	E
<b>2</b>	<b>Simulation and Modelling</b>	<b>10</b>	
2a	Simulation and Modelling	5	E
2b	Simulation and Modelling of Multi-Phase-Reactors	5	E
<b>B</b>	<b><i>Wahlpflichtmodule</i></b>	<b>10</b>	
<b>3</b>	<b>Elective Modules Chemical Engineering</b> Alle Modul(teil)prüfungen müssen benotet sein.	<b>10</b>	<b>E</b>
<b>C</b>	<b><i>Einen der Schwerpunkte</i></b>	<b>30</b>	
	<b>Schwerpunkt Energy Science Technology</b>	<b>30</b>	
<b>4</b>	<b>Energy Science and Technology I (General Aspects)</b>	<b>10</b>	
4a	Energy Science and Technology I	5	E
4b	Energy Science and Technology II	5	E
<b>5</b>	<b>Energy Science and Technology II (Applications)</b>	<b>11</b>	
5a	Energy Technology Laboratory I	9	U
5b	Energy Science and Technology Seminar	2	E
<b>6</b>	<b>Energy Science and Technology III (Electrochemical EST)</b>	<b>9</b>	
6a	Energy Technology Laboratory II	4	U
6b	Energy Science and Technology III (Batteries and Fuel Cells)	5	E
<b>7</b>	<b>Schwerpunkt Chemical and Electrochemical Processes</b>	<b>30</b>	<b>E</b>
<b>D</b>	<b><i>Praktika und ASQ</i></b>	<b>25</b>	
<b>8</b>	<b>External Engineering Internship (Industriepraktikum)</b>	<b>5</b>	<b>U</b>
<b>9</b>	<b>Practical Training</b>	<b>17</b>	
9a	Advanced Laboratory Chemical Engineering	5	E
9b	Research Internship	12	U
<b>10</b>	<b>ASQ</b>	<b>3</b>	<b>B</b>
<b>E</b>	<b><i>Master Thesis</i></b>	<b>30</b>	
<b>11</b>	<b>Master Thesis</b>	<b>30</b>	<b>E</b>

\*E = endnotenrelevant, U = unbenotet, B = benotet, aber nicht endnotenrelevant

- (2) Zu Beginn des Studiums muss der Studierende aus den Schwerpunkten „Energy Science and Technology“ und „Chemical and Electrochemical Processes“ einen Schwerpunkt wählen. Die Einrichtung des Schwerpunktes Chemical and Electrochemical Processes muss noch von der Studienkommission auf Vorschlag des Fachprüfungsausschusses beschlossen werden.

### **§ 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit Chemieingenieurwesen und zur Masterarbeit Chemical Engineering**

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens sechs von acht Pflichtmodulen des 1.-4. Fachsemesters erfolgreich abgeschlossen hat, sich mindestens im 5. Fachsemester befindet sowie die vom Betreuer der Arbeit als notwendig erachteten Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen des 5. bis 6. Fachsemesters bestanden hat.
- (1a) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 75 LP aus den Modulgruppen gemäß § 18a Abs. 1 erbracht und das Teilmodul „Research Internship“ bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor- und Masterarbeit ist spätestens sechs Wochen nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten Modulprüfung zu stellen.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2015/16 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Ulm vom 06.07.2012, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 24 vom 13.07.2012, Seite 227 – 233, außer Kraft.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Studierende, die im Sommersemester 2015 im Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen immatrikuliert waren. Diese beenden ihr Studium nach den Bestimmungen der Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung vom 06.07.2012.

Ulm, den 03.08.2015

gez.

Prof. Dr. K. J. Ebeling  
-Präsident-